

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Az.: 66.33.11-09 Vg. 9992

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung „Süstedter Graben“ (Teilverrohrung mit einer Länge von 47 m) in der Gemarkung Süstedt, Flur 25, Flurstück 12 beantragt. Die Verrohrung dient dem Bau der Zuwegung zur WEA 14 des Windparks Süstedt II. Von der Verrohrung werden 16 m nach Beendigung der Baumaßnahmen für den Windpark wieder zurückgebaut.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das betroffene Gewässer „Süstedter Graben“ ist als Gewässer II. Ordnung klassifiziert. Das Gewässer ist nicht EU-relevant. Das Gewässer dient der Entwässerung der umliegenden Flächen und mündet ca. 1 km südöstlich der geplanten Verrohrung in das Gewässer „Hauptkanal“. Es sind im Umfeld der geplanten Verrohrung bereits Gewässerquerungen/Durchlässe vorhanden. Die nächstgelegenen Querungen finden sich ca. 150 m nordwestlich im Bereich des Weges „Am Süstedter Bach“ bzw. ca. 450 m südöstlich im Bereich „Großer Damm/Breite Straße“. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Süstedter Grabens bzw. des Hauptkanals sind nicht zu befürchten. Der zu betrachtende Gewässerabschnitt weist keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Am Standort ist keine biologische Vielfalt vorhanden. Es handelt sich um ein im Hinblick auf die Durchgängigkeit ohnehin vorbelastetes Gewässer, bei dem die geplante Verrohrung keine erhebliche Mehrbelastung darstellt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Der Verlust eines Einzelbaums wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Windpark-Erweiterung berücksichtigt.

Neben dem anfallenden Aushub von Oberboden und Grabensediment ist eine Erzeugung von Abfällen nicht ersichtlich. Ferner ist keine Gefahr für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Während der Bauphase kann es durch Störfälle oder Emissionen von Staub und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch werden mögliche Auswirkungen durch die Einhaltung der gängigen technischen Vorschriften verhütet. In der Umgebung sind eine Reihe von Meliorationsbauwerken als Baudenkmal ausgewiesen. Diese Baudenkmäler werden jedoch durch die geplante Verrohrung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 24.01.2024
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf